

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir hoffen, dass Sie gut in das Jahr 2018 gekommen sind. Es dürfte große Veränderungen im Steuerrecht mit sich bringen, so findet beispielsweise zurzeit die Anpassung der nationalen Regelungen an die internationalen Vorgaben zur **Dokumentation von Verrechnungspreisen** statt.

Diese sind auch dann bereits anzuwenden, wenn nur geringe Transaktionen mit einer nahestehenden Person im Ausland vorliegen – lesen Sie mehr dazu im Brennpunkt, der insbesondere aufzeigt, inwiefern Handlungsbedarf besteht, weil Konflikte mit ausländischen Behörden vorprogrammiert sind.

In der **Schweiz** heißt die Umsatzsteuer noch **Mehrwertsteuer** und auch sonst bietet das Schweizer Steuerrecht die eine oder andere Überraschung nach deutschem Rechtsverständnis – Grund genug für uns, Sie mit den Änderungen bei der dortigen „MWST“ vertraut zu machen.

Die beiden folgenden Beiträge beschäftigen sich mit „**Grenzüberschreitungen**“ von **immateriellen Werten** und Lagerware. Der die Rubrik Steuern abschließende Beitrag differenziert danach, welcher der an einer **Organschaft** beteiligten Rechtsträger eine **variable Ausgleichszahlung** leisten darf und wer besser nicht.

Die Rechte von Kunden und **Arbeitnehmern** gehen nicht so weit, wie man denken mag. Der erste Beitrag unter der Rubrik „Recht“ beleuchtet die **Rechte von Kunden bei PayPal**-Bezahlungen. „Sechs Tage sollst du arbeiten, am siebten Tag sollst du **ruhen**“ – lesen Sie im zweiten Beitrag, wie der EuGH dieses biblische Prinzip durchbricht.

Das **Layout** der PKF Nachrichten haben wir angepasst, um über aktuelle Informationen sichtbar zu informieren und die Lesbarkeit als PDF auf elektronischen Geräten zu verbessern.

Mit den besten Wünschen für eine dadurch noch informativere Lektüre und einen erfolgreichen Jahresverlauf.

Ihr Team der
 PKF OSNABRÜCK WMS TREUHAND GMBH

Inhalt

» AKTUELL NOTIERT

- » Achtung Gewinnrealisierungsgefahr: Übertragung eines Einzelwirtschaftsguts auf eine Personengesellschaft als gewinnrealisierender Vorgang?
- » Vereinfachte Umsatzsteuer-Regeln für Online-Händler bereits ab 2018?

» BRENNPUNKT

- » Nationale Vorgaben im Bereich der Verrechnungspreisdokumentation: Aktuell anstehende Umsetzungspflichten!



» STEUERN

- » Neuerungen im Schweizer MWST-Recht ab 2018: Neue Pflichten auch für deutsche Unternehmen
- » Steuerabzug bei grenzüberschreitender Überlassung von Software
- » Lieferungen über Konsignationslager – BMF bestätigt BFH-Urteile
- » Minderheitsgesellschafter in der Organschaft: Keine variablen Ausgleichszahlungen!

» RECHT

- » 12 Tage Arbeit ohne Ruhetag sind für Arbeitnehmer zulässig
- » BGH schränkt Käuferschutz beim PayPal-Bezahlungssystem deutlich ein

» BEILAGE

- » Jahresinhaltsverzeichnis 2017

AKTUELL NOTIERT

Achtung Gewinnrealisierungsgefahr: Übertragung eines Einzelwirtschaftsguts auf eine Personengesellschaft

Wird ein Einzelwirtschaftsgut, das keinen Teilbetrieb darstellt, gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten auf eine Personengesellschaft übertragen, so ist dies grundsätzlich ein gewinnrealisierender, tauschähnlicher Vorgang. Dies galt nach bisheriger Verwaltungsauffassung auch, wenn die Buchung auf einem Kapitalkonto erfolgt, das keine Gesellschaftsrechte vermittelt. Nach neuerer Ansicht von BFH und BMF führt allerdings die ausschließliche Buchung auf anderen Kapitalkonten (individuellen Kapitalkonten oder gesamthänderisch gebundenen Rücklagekonten) dazu, dass ein unentgeltliches Geschäft angenommen und die Einbringung als gewinnneutrale Einlage beurteilt wird. Diese Sichtweise will die Finanzverwaltung zwingend rückwir-

kend ab 1.1.2017 anwenden. Vor einer Übertragung eines Wirtschaftsguts ist somit stets genau abzuwägen, welches Konto buchhalterisch anzusprechen ist, um ungewollte Steuerbelastungen zu vermeiden.

Vereinfachte Umsatzsteuer-Regeln für Online-Händler bereits ab 2018?

Die umsatzsteuerliche Abwicklung des digitalen Geschäftsverkehrs zwischen Unternehmern und Verbrauchern soll nach einem EU-Richtlinien-Vorschlag zur Modernisierung der Mehrwertsteuer vom 1.12.2016 deutlich vereinfacht werden. Bei elektronischen Dienstleistungen bis zu einem Betrag von 10.000 € jährlich können vereinfacht die Steuervorschriften des Heimatlands angewendet werden. Weiterhin gelten bis zu einem Schwellenwert von 100.000 € im Jahr vereinfachte Regelungen zur Feststellung der

Ansässigkeit der Kunden. Zudem sollen nur noch die Rechnungsvorschriften des Heimatlands gelten, nicht mehr wie bisher die Rechnungsvorschriften des jeweiligen Empfängerstaats. Diese Grenzwerte sollen laut EU-Kommission bereits ab 2018 gelten.

Ab 2021 soll es dann ein einheitliches Portal für die auf Online-Umsätze fällige Umsatzsteuer geben, den sog. „One-Stop-Shop“ (OSS). Demzufolge wird für den Online-Versandhandel nur noch eine vierteljährliche Steuererklärung für die gesamte EU in dem Mitgliedstaat eingereicht, in dem der Händler ansässig ist.

» **Hinweis:** Der Vorschlag muss zu dessen Umsetzung aber noch einstimmig durch alle Mitgliedstaaten beschlossen werden, zudem ist das EU-Parlament zu konsultieren. Wir werden Sie über den weiteren Fortgang und die tatsächliche Umsetzung regelmäßig informieren.

BRENNPUNKT

Nationale Vorgaben im Bereich der Verrechnungspreisdokumentation: Aktuell anstehende Umsetzungspflichten!

Das BEPS-Programm der OECD (Base Erosion and Profit Shifting) beinhaltet umfangreiche Maßnahmen gegen gewinnverkürzende und -verlagernde Strategien multinationaler Konzerne. Mit dem ersten BEPS-Umsetzungsgesetz hatte der deutsche Gesetzgeber Ende 2016 bestehende Dokumentationsvorschriften an die Vorgaben der OECD angepasst. Mitte 2017 wurde die Gewinnabgrenzungsauf-

zeichnungsvorschrift (GAufzV) neu gefasst. Nachfolgend wird ein Überblick über die wichtigsten Regelungen gegeben, um anschließend die Konsequenzen für die Unternehmenspraxis aufzuzeigen.

1. Allgemeine Vorgaben an Verrechnungspreise

Durch die GAufzV wurden die folgenden Grundsätze für alle Steuerpflichtigen mit Auslandssachverhalten neu gefasst:

(1) Neben zivilrechtlichen Beziehungen sind auch Geschäftsvorfälle ohne Leistungsaustausch nach deren wirtschaftlichen Gesichtspunkten dokumentationspflichtig (z.B. Vereinbarungen über Arbeitnehmerentsendungen).

(2) Der Zeitpunkt der Verrechnungspreisbestimmung und die zu diesem Zeitpunkt verwendeten Informationsquellen sind aufzuzeichnen.

(3) Bei Verwendung von Datenbanken

sind die Suchstrategie und -kriterien sowie der Suchprozess und das -ergebnis so offenzulegen, dass sie noch im Zeitpunkt der Außenprüfung prüfbar sind.

2. Dreistufiger Dokumentationsprozess

Die in Abschn. 1 dargestellten Vorgaben werden für Unternehmen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten, in Form einer dreistufigen Gliederung der Verrechnungspreisdokumentation ergänzt.

2.1 Master File: Stammdatendokumentation

Die Muttergesellschaft wird zur Erstellung einer **Master File** verpflichtet, wenn das Unternehmen einen Vorjahresumsatz von mehr als **100 Mio. €** erzielt hat. Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Berichtspflichten:

(1) Lieferketten: Beschreibung erforderlich für die fünf Produkte oder Dienstleistungen mit den höchsten Umsatzerlösen.

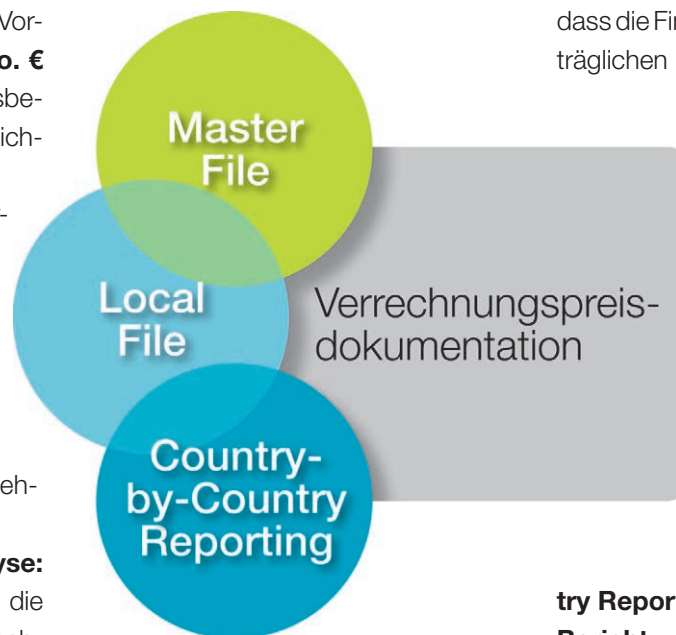
(2) Einzelne Produkte und Dienstleistungen: Beschreibung notwendig, sofern damit mehr als 5% der Umsatzerlöse der Unternehmensgruppe erzielt werden.

(3) Funktions- und Risikoanalyse: Beschreibung der Hauptbeiträge, die einzelne Unternehmen der Unternehmensgruppe zur Wertschöpfung leisten. Erforderlich ist in Form einer zusammenfassenden Funktionsanalyse konkret die Dokumentation von ausgeübten Schlüsselfunktionen, wichtigen übernommenen Risiken und genutzten Vermögenswerten.

(4) Immaterielle Wirtschaftsgüter: Beschreibung der Gesamtstrategie der Unternehmensgruppe für immaterielle Werte (Entwicklung, Eigentum, Schutz und Verwertung), einschließlich einer Auflistung der Standorte der wichtigsten FuE-Einrichtungen und des

FuE-Managements. Zudem ist die Verrechnungspreispolitik der Unternehmensgruppe in Bezug auf FuE sowie immaterielle Werte zu beschreiben.

(5) Unternehmensfinanzierung: Beschreibung, wie die Unternehmensgruppe finanziert wird (inkl. der Finanzierungsbeziehungen zu fremden Dritten). Dies umfasst auch Angaben über Unternehmen der Gruppe, die eine zentrale Cash-Management- oder Asset-Management-Funktion ausüben sowie eine allgemeine Beschreibung der Verrechnungspreisstrategie der Unternehmensgruppe in Bezug auf Finanzierungsbeziehungen innerhalb dieser Unternehmensgruppe.



2.2 Local File: Landes- und unternehmensbezogene Dokumentation

Auf der zweiten Stufe ist die **Local File** eine landes- und unternehmensspezifische Dokumentation. Diese ist zu erstellen, sofern grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen im Umfang von mehr als **6 Mio. €** bei Lieferungen bzw. **600.000 €** bei Leistungen vorliegen. Der Local-File-Ansatz unterscheidet zwischen der Sachverhalts- und der Angemessenheitsdokumentation. Dabei ist

auch der Zeitpunkt der Verrechnungspreisbestimmung aufzuzeichnen. Die deutsche Finanzverwaltung bleibt in ihrer nationalen Umsetzung hinter den OECD-Empfehlungen zurück. Diese sind aber ggf. bei einer Dokumentation für eine ausländische Steuerbehörde maßgeblich:

- Nur lokale Vergleichsdaten
- Update von Datenbankstudien alle drei Jahre
- Erstellung bis Abgabe Steuererklärung
- Festlegung der Preise im Zeitpunkt der Transaktion
- Überleitung zum Jahresabschluss

» **Hinweis:** Auch wenn nachträgliche Verrechnungspreisanpassungen nicht ausgeschlossen sind, ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung künftig nachträglichen Preisanpassungen kritisch gegenübersteht und stärker auf eine ex-ante-Preisfestsetzung drängen wird (Price-Setting Approach). Andererseits werden mit dem vorliegenden Ansatz ex-ante zutreffende Entscheidungen nicht ex-post überprüft (Outcome-Testing-Approach).

2.3 Country-by-Country Report als länderbezogener Bericht

Das **Country-by-Country Reporting** (CbCR, siehe dazu § 138a AO n.F.) verpflichtet Konzerne mit einem konsolidierten Umsatz von mind. **750 Mio. €** im vorangegangenen Wirtschaftsjahr, eine Übersicht von Finanz- und Steuerinformationen zu erstellen. Kern des CbCR sind verschiedene länderbezogene Kennzahlen und unternehmensbezogene Geschäftstätigkeiten. In den PKF-Nachrichten 7-8/2016 hatten wir ausführlich über die Inhalte berichtet, die in drei Teilen zu dokumentieren sind. Zwischen den Steuerbehörden der Län-

der, die das völkerrechtliche Abkommen zum Informationsaustausch unterzeichnet haben, findet dabei ein automatisierter Informationsaustausch statt. Zielsetzung des CbCR ist, Finanzverwaltungen eine erste Einschätzung steuerlicher Verrechnungspreisrisiken und anderer steuerlicher Risiken hinsichtlich Gewinnverlagerungen und -verkürzungen zu ermöglichen. Die Informationen sind ausdrücklich nicht dazu gedacht, die Unangemessenheit von Verrechnungspreisen zu belegen.

» **Hinweis:** Im Übrigen betonen sowohl der deutsche Gesetzgeber als auch die OECD, dass die Informationen nicht für eine formelhafte, globale Gewinnaufteilung verwendet werden sollen. Abzuwarten bleibt jedoch, was ausländische Steuerbehörden mit den ihnen zur Verfügung gestellten Informationen machen werden.

3. Vorlagefristen

Die bestehenden Vorlagefristen bleiben unverändert (60 Tage nach Aufforderung durch die Finanzverwaltung, 30 Tage bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen). In dieser Hinsicht folgen die deut-

schen Vorschriften demnach nicht der Empfehlung der OECD, nach der die Local-File-Dokumentation bis zum Tag der Abgabe der Steuererklärung der entsprechenden Gesellschaft bzw. die Master File bis zum Tag der Abgabe der Steuererklärung der Konzernobergesellschaft erstellt werden sollte.

4. Einfluss auf die Tax Compliance

Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen der Verrechnungspreisdokumentation und letztlich auch der Steuererklärung vollständig und richtig sind. Dazu bedarf es innerbetrieblicher Prozesse, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit derartige Ergebnisse erkennen und die für die Dokumentation verantwortlichen Personen informieren.

Das BMF hat in einer Kommentierung zu § 2 Abs. 3 der neuen GAufzV hervorgehoben, dass Verrechnungspreisrichtlinien ein wichtiges Element eines innerbetrieblichen Kontrollsystems im Bereich der Verrechnungspreise darstellen und hierzu auf den Anwendungserlass zur AO (AEAO) zu § 153 verwiesen. Auch erleichtern solche

Richtlinien die Dokumentation der Verrechnungspreise.

Die Neuausrichtung des Tax-Compliance-Systems umfasst auch den Zeitpunkt der Preisbildung sowie die Notwendigkeit, Systeme zu implementieren, die bei regelkonformer Anwendung fremdvergleichskonforme Ergebnisse auf transaktionaler Ebene erwarten lassen. In der Praxis erfordert dies eine abgestimmte Transferpreisdokumentation (Stammhaus und Auslandsgesellschaften), da sich die neuen Vorschriften zunehmend fach- und länderübergreifend auswirken.

5. Auswirkungen auf deutsche Unternehmen

Aus Sicht in Deutschland ansässiger Unternehmen könnten die Maßnahmen des BEPS-Projekts zu Begehrlichkeiten ausländischer Steuerbehörden auf Steuersubstrat führen. Künftig werden vermehrt Risiken der Doppelbesteuerung aufkommen, wenn Länder mit hoher Mitarbeiterzahl und geringer Wertigkeit der Tätigkeit einen höheren Steueranteil einfordern.

WP/StB Daniel Scheffbuch

STEUERN

Neuerungen im Schweizer MWST-Recht ab 2018: Neue Pflichten auch für deutsche Unternehmen

» **Für wen:** Deutsche Unternehmen, die Leistungen in der Schweiz oder für Schweizer Kunden erbringen.

» **Sachverhalt:** Bislang gilt bei der Erbringung von sonstigen Leistungen deutscher Unternehmen an Schweizer Unternehmen im Bereich der Umsatzsteuer das sog. Empfängerortprinzip. Danach unterliegt die Leistung der Schweizer Mehrwertsteuer (dortige Abk.: MWST) der sog. Schweizer Bezugsteuer (entspricht Reverse-Charge-Verfahren). Ausnahmen bestehen etwa bei Leistungen

im Zusammenhang mit einem Grundstück und bei Bauleistungen sowie wissenschaftlichen oder unterrichtenden Tätigkeiten, die am Ort der tatsächlichen Erbringung mit Schweizer MWST abzurechnen sind.

Bislang war eine Registrierung für Zwecke der MWST in der Schweiz erst dann erforderlich, wenn der jährliche Umsatz in der Schweiz über 100.000 CHF pro Jahr lag. Ab dem 1.1.2018 wird diese Regelung deutlich verschärft. Werden derartige Leistungen in der Schweiz erbracht (Erbringungsortprin-

zip), unterliegen diese der Schweizer MWST bereits dann, wenn der weltweite Umsatz des deutschen Unternehmens 100.000 CHF pro Jahr übersteigt. Andererseits wird der Regelsatz in der Schweiz ab dem 1.1.2018 von 8% auf 7,7% gesenkt.

Die Steuerpflicht führt dazu, dass sich das deutsche Unternehmen unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Steuerpflicht bei der schweizerischen Steuerverwaltung (ESTV) anmelden muss. Darüber hinaus sind ein Fiskalvertreter (z.B. ein Schweizer



Besteuerung in der Schweiz mit neuen Pflichten auch für deutsche Unternehmen

Steuerbüro) in der Schweiz zu bestellen und eine Sicherheitsleistung von mind. 2.000 CHF zu erbringen.

Für Leistungen, die gemäß dem Schweizer MWST-G als die sog. „8.1-Dienstleistungen“ gelten (wie z.B. IT-Dienstleistungen, Beratungsleistungen etc.), ist unverändert auch aus Schweizer Sicht das Empfängerortprinzip maßgeblich.

Der Schweizer Leistungsempfänger muss für diese Leistungen die Schweizer Bezugsteuer abrechnen. Werden ausschließlich derartige Leistungen erbracht, entfällt die Registrierungs-pflicht durch das deutsche Unternehmen in der Schweiz.

» **Empfehlung:** Deutsche Unternehmen, die Leistungen an Schweizer

Unternehmen erbringen, sollten sich bezüglich umsatzsteuerlicher (Registrierungs-)Pflichten informieren. Gerne können wir Sie hierbei unterstützen bzw. über unser PKF-Netzwerk den Kontakt zu Schweizer Steuerexperten herstellen, die bei Bedarf auch als Fiskalvertreter agieren können.

StB Steffen Schmid

Steuerabzug bei grenzüberschreitender Überlassung von Software

» **Für wen:** Unternehmer, die Software und Datenbanken von ausländischen Anbietern im Inland nutzen.

» **Sachverhalt:** Zu der beschränkten Steuerpflicht und zum Steuerabzug bei grenzüberschreitender Überlassung von Software und Datenbanken durch ausländische Anbieter hat das BMF am 27.10.2017 ein Schreiben veröffentlicht. Danach liegt eine beschränkte Steuerpflicht des ausländischen Anbieters nur dann vor, wenn dem inländischen Nutzer umfassende Nutzungsrechte an der Software bzw. an der Datenbank zur wirtschaftlichen Weiterverwertung (insbesondere Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, Verbreitungs- oder Veröffentlichungsrechte) eingeräumt werden.

Dagegen führt der bestimmungsgemäße Gebrauch im Sinne einer funktionsgemäßen Nutzung der Software bzw. der Datenbank (Zugriffs-, Lese- und Druckfunktionen) nicht zur Begründung der beschränkten Steuerpflicht. Unter den bestimmungs- und funktionsgemäßen Gebrauch der Software fallen auch die notwendigen Anpassungs- oder Vervielfältigungshandlungen, die nicht zu einer wirtschaftlichen Weiterverwertung führen, da diese urheberrechtlich nicht von der Zustimmung des Rechtsinhabers abhängig sind. Gleiches gilt, wenn die Ergebnisse der funktionsgemäßen Anwendung eines Softwareprogramms lediglich kommerziell genutzt werden (wie z.B. der Vertrieb eines Kalenders,

der mit Hilfe eines Bildbearbeitungsprogramms entworfen wurde).

Unterliegt der ausländische Anbieter mit der grenzüberschreitenden Softwareüberlassung der beschränkten Steuerpflicht, hat der inländische Unternehmer einen Steuerabzug nach § 50a EStG vorzunehmen.

» **Hinweis:** Das o.g. BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Da es sich bei dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG um eine Anmeldesteuer handelt, ist es möglich, bei bereits angemeldeten Fällen – unter Berücksichtigung von Verjährungsfristen – eine Berichtigung (ggf. Nullmeldung) abzugeben.

StB Elena Müller

Lieferungen über Konsignationslager – BMF bestätigt BFH-Urteile

» **Für wen:** Inländische Empfänger grenzüberschreitender Warenlieferungen.

» **Sachverhalt:** Hinsichtlich der Behandlung von Lieferungen über Konsignationslager ist das BMF mit Schreiben vom 10.10.2017 dem BFH gefolgt und hat den USt-Anwendungserlass entsprechend geändert. Nach der bisherigen Rechtslage (Anwendung bis längstens 31.12.2017) hatte bei Lieferungen an das Konsignationslager in Deutschland der ausländische Lieferant zunächst einen Erwerb aus dem Ausland zu erklären. Die anschließende Lieferung aus dem Lager wurde als umsatzsteuerbare Lieferung mit deutscher Umsatzsteuer an den Abnehmer betrachtet. Der Lieferant musste sich in Deutschland registrieren lassen, Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben und Umsatzsteuer abführen. Ausnahmen waren nur möglich, wenn das Lager ein Zollager war.

Nach der neuen Rechtslage (Anwen-

dung in allen offenen Fällen, spätestens ab 1.1.2018) gilt Folgendes: Steht der inländische Abnehmer bei Beginn der Beförderung bereits fest und wird die Ware nur für kurze Zeit eingelagert, um den produktionsbedingt benötigten Warenbedarf beim Abnehmer für die nächsten Tage und Wochen zu decken, so stellt die Einlagerung keine Unterbrechung der Beförderung dar. Angenommen wird eine steuerfreie Direktlieferung aus Sicht des ausländischen Lieferanten an seinen deutschen Abnehmer trotz der zwischenzeitlichen Lagerung. Steuerliche Registrierungen der ausländischen Lieferanten sind in diesen Fällen nicht mehr gefordert, der Erwerber hat einen Erwerb aus dem Ausland zu erklären.

Folgende Fallkonstellationen fallen unter die neue Rechtslage:

(1) Abnehmer steht fest: Dies ist der Fall, wenn ein verbindlicher Kaufvertrag geschlossen ist. Wird dieser Vertrag erst nach der Einlagerung der Waren

geschlossen, weil der Abnehmer nicht von vornherein verpflichtet ist, die vom Lieferer in das Lager gebrachten Waren abzunehmen, kommt es zur Unterbrechung der Warenbewegung.

(2) Spezielle Anfertigung für den Abnehmer: Der Lieferer stellt die Liefergegenstände nach speziellen Vorgaben des Abnehmers her. Darunter dürften nahezu alle Fälle von Kundenkonsignationslagern fallen.

(3) Call-off stocks: Direktlieferungen können auch bei Lagerung in Call-off stocks gegeben sein. Diese grenzen sich dadurch von anderen Lagerarten ab, dass nur ein bestimmter Kunde Waren aus dem Lager entnehmen darf.

(4) Kurze Zwischenlagerung: Besteht ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen Lieferung und Transport und ist ein kontinuierlicher Ablauf gegeben, so ist die Einlagerung als vorübergehend anzusehen und unschädlich.

StB Sabine Rössler

Minderheitsgesellschafter in der Organschaft: Keine variablen Ausgleichszahlungen!

» **Für wen:** Organschaft mit Minderheitsgesellschaftern.

» **Sachverhalt:** Ausgleichszahlungen einer Organgesellschaft an einen Minderheitsgesellschafter dürfen keinen variablen Anteil enthalten, der sich am *Ergebnis der Organgesellschaft bemisst* und die den Minderheitsgesellschafter im Wesentlichen so stellt wie ohne Ergebnisabführungsvertrag. Die Abführung des „ganzen Gewinns“ an den Organträger wird sonst nicht erfüllt. Infolgedessen gilt der Gewinnabführungsvertrag (steuerlich) als nicht durchgeführt, die Anerkennung der Organschaft wäre gefährdet. Dies folgt aus dem BFH-Urteil vom 10.5.2017 (Az.: I R 93/15, www.bundesfinanzhof.

de), mit dem die Münchener Finanzrichter ihre bisherige Auffassung erweitert haben.

Hintergrund ist, dass die Ausgleichszahlung dem Minderheitsaktionär einen angemessenen Ausgleich für den durch einen Ergebnisabführungsvertrag entgangenen Gewinnanteil gewähren soll. Dazu gehören nach dem Aktiengesetz feste Ausgleichszahlungen (Garantiedividende) und ein am Ergebnis des *Organträgers* orientierter variabler Ausgleich. Eine GmbH als Organgesellschaft ist grundsätzlich frei in ihrer Gestaltung der Ausgleichszahlung.

Zur steuerlichen Anerkennung der Ergebnisabführungsvereinbarung wird für die Ausgleichszahlungen der im

Voraus geschlossene Vertrag beurteilt. Im aktuellen BFH-Urteil wird ausdrücklich betont, dass für beide Rechtsformen die Abführung des gesamten Gewinns als eigenständige steuerliche Bedingung für einen wirksamen Ergebnisabführungsvertrag anzusehen ist. Bei Nichtanerkennung droht die Behandlung der Gewinnabführung als (verdeckte) Gewinnausschüttung. Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter sind bei der Organgesellschaft (selbst) zu versteuern und gefährden die Bedingung der Abführung des gesamten Gewinns grundsätzlich nicht. Auch die Kombination von Garantiedividende und variabler Ausgleichszahlung ist unschädlich,

wenn die Gesamtausgleichszahlung hinter dem Dividendenanteil des außenstehenden Gesellschafters ohne Ergebnisabführungsvertrag zurückbleibt. Fließt dem außenstehenden Gesellschafter infolge der Ausgleichszahlung der Gewinn der Organgesellschaft in dem Verhältnis zu, in dem er ohne Organschaft mit Ergebnisabführungsvertrag zu verteilen gewesen wäre, liegt

nach Ansicht des BFH die Abführung des ganzen Gewinns an den Organträger nicht vor, weil der Organträger dann nur einen Teil des Gewinns erhält. Ein am Ergebnis des Organträgers ausgerichteter variabler Ausgleich sei dagegen steuerlich unschädlich.

» **Mehr zum Thema:** Bereits in 2010 verfügte das BMF die Nichtanwendung eines vorangegangenen Urteils des BFH.

Eine zivilrechtlich zulässigerweise vereinbarte Ausgleichszahlung dürfe auch variable oder feste Bestandteile enthalten, die am Gewinn der Organgesellschaft bemessen sind und die den möglichen Gewinnanteil des Gesellschafters übersteigen. Offen bleibt, ob die Finanzverwaltung ihre Meinung angesichts des aktuellen Urteils aufgibt.

StB Sabine Rössler

RECHT

12 Tage Arbeit ohne Ruhetag sind für Arbeitnehmer zulässig

» **Für wen:** Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

» **Sachverhalt:** Gemäß einer europäischen Arbeitszeitrichtlinie müssen Arbeitgeber ihren Angestellten in jeder Woche mindestens einen freien Tag gewähren. Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens wurde von einem portugiesischen Berufungsgericht nun ein Verfahren an den EuGH herangetragen. In diesem hatte der EuGH zu entscheiden, ob es einem Arbeitnehmer zugemutet werden kann, zeitweise an mehr als sieben aufeinanderfolgenden Tagen zu arbeiten. So war es in dem zugrundeliegenden Sachverhalt von einem ehemaligen Arbeitnehmer eines portugiesischen Casinos verlangt worden.

Im Wege einer Klage gegen das Casino verlangte der ehemalige Angestellte nun eine Entschädigung in Höhe der Vergütung der von ihm vermeintlich geleisteten Überstunden.

Die o.g. Arbeitszeitregelung der europäischen Richtlinie 2003/88 EG schreibt in Art. 5 vor, dass „jedem Arbeitnehmer

pro Siebentageszeitraum eine kontinuierliche Mindestruhezeit von 24 Stunden zzgl. der täglichen Ruhezeit von elf Stunden“ gewährt wird. Der Arbeitgeber



EuGH leitet maximale Zahl von Arbeitstagen am Stück ab

verträt jedoch die Auffassung, dass die Arbeitszeitrichtlinie lediglich einen Ruhetag pro Siebentageszeitraum gewährt und dass dabei jedoch nicht festgelegt wird, wann dieser Ruhetag zu gewähren ist. Ebenso sah das der EuGH und führt in seinem Urteil vom 9.11.2017 (C-306/16) näher aus, dass Art. 5 der EU-Richtlinie 2003/88 keineswegs näher festlege, zu welchem Zeitpunkt die Mindestruhezeit von 24 Stunden pro Siebentageszeitraum zzgl. elf Stunden zu gewähren sei.

Der Wortlaut des Art. 5 der Richtlinie verpflichtete die EU-Mitgliedstaaten lediglich, zu gewährleisten, dass – nicht aber wann – die Mindestruhezeit jedem Arbeitnehmer während eines Siebentageszeitraums zur Verfügung stehe. Der EuGH ergänzt in seinem Urteil, dass es sich bei dem Siebentageszeitraum um einen Bezugszeitraum handle. Dieser sei ein fester Zeitraum, innerhalb dessen eine bestimmte Anzahl aufeinanderfolgender Ruhestunden zu gewähren sei, unabhängig vom Zeitpunkt.

» **Empfehlung:** Wenn nun also der erste Ruhetag am Beginn der Arbeitswoche und der Ruhetag der darauffolgenden Arbeitswoche an deren Ende genommen wird, so kann es zu einer zulässigen Arbeitszeit an bis zu 12 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen kommen, ohne dass dies einen Verstoß gegen die EU-Arbeitszeitrichtlinie darstellen würde. Gerne stehen wir Ihnen bei der Auslegung sowie Erstellung arbeitsvertraglicher Klauseln zur Seite.

RA Frederic Schneider

BGH schränkt Käuferschutz beim PayPal-Bezahlsystem deutlich ein

» **Für wen:** Verkäufer und Käufer, die den Zahlungsdienst PayPal nutzen.

» **Sachverhalt:** Der Online-Zahlungsdienst PayPal stellt seinen Kunden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der sog. Paypal-Käuferschutzrichtlinie ein Verfahren zur Verfügung, wonach der Zahlvorgang auf Antrag des Käufers rückgängig gemacht wird, wenn der Käufer den Artikel nicht erhalten hat oder dieser erheblich von der Beschreibung abweicht. In zwei jüngst vom BGH entschiedenen Fällen hatten die Verkäufer nach entsprechender Rückbelastung ihres PayPal-Kontos den jeweiligen Käufer für erneute Zahlung des Kaufpreises verklagt. Fraglich war insoweit, ob der Kaufpreisanspruch mit der zunächst erfolgten Gutschrift auf dem PayPal-Konto des Verkäufers bereits erloschen war. Dies hat der BGH nun verneint. Nach Deutung des Gerichts wird bei Verwendung des PayPal-Systems still-



Online-Handel beschäftigt die Gerichte

schweigend vereinbart, dass bei Rückbelastung des Verkäuferkontos auch der Kaufpreisanspruch wiederaufleben soll. So wie dem Käufer anstelle des PayPal-Käuferschutzes das normale Gewährleistungsrecht offen steht, müsse auch der Verkäufer bei interessengerechter Auslegung berechtigt sein, erneut den Kaufpreis zu verlangen.

Damit ist klargestellt, dass der beworbene PayPal-Käuferschutz nicht so weit geht,

dass die Käufer mit der Rückerstattung schon auf der sicheren Seite sind. Zwar erhält der Käufer zunächst sein Geld zurück, allerdings kann es sein, dass der Verkäufer den Kaufpreis wieder einfordert. Es handelt sich beim PayPal-Käuferschutz also nicht um eine Art „Versicherung“, was vielleicht viele Verbraucher glauben. Der Käufer ist jedoch insoweit geschützt, als dass es Sache des Verkäufers bleibt, eine Klage anzustrengen, und der Verkäufer auch die Beweislast trägt.

» **Mehr zum Thema:** Zu den beiden Urteilen vom 22.11.2017 (Az.: VIII ZR 83/16 und VIII ZR 213/16) hat der BGH unter www.bundesgerichtshof.de eine informative Pressemitteilung veröffentlicht (Nr. 187/2017).

RA/StB Frank Moormann

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Weniger ist mehr.“

Ludwig Mies van der Rohe, Architekt, 27.3.1886 – 17.8.1969.

Impressum

PKF OSNABRÜCK WMS TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Martinsburg 15 | 49078 Osnabrück | Tel. +49 (0) 541 944 22-0 | Fax +49 (0) 541 944 22-44
www.pkf-osnabrueck.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF OSNABRÜCK WMS TREUHAND GMBH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF OSNABRÜCK WMS TREUHAND GMBH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-osnabrueck.de einsehbar.